

1454/J XXI.GP
Eingelangt am: 10.11.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Müller
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Datenmißbrauch beim Gendarmerieposten Neunkirchen

Beim Bundesministerium für Inneres und seinen nachgeordneten Dienststellen besteht offenbar wirklich ein äußerst lockerer Umgang mit Daten. Die Weitergabe von Daten erfolgt ohne Beachtung jeglicher Geheimhaltungsbestimmungen. Dies wird durch die Weitergabe von Daten einer Bediensteten des Krankenhauses Neunkirchen an den SPÖ - Landtagsabgeordneten und Bürgermeister Herbert Kautz dokumentiert. Demzufolge hat der Gendarmerieposten Neunkirchen am 2. Juli 1995 dem genannten SPÖ - Mandatar mitgeteilt, daß die Absicht besteht, gegen eine Bedienstete des Krankenhauses Neunkirchen Anzeige wegen Veruntreuung bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wegen Veruntreuung zu erstatten. Die Bedienstete wurde beschuldigt, rund 30 Personen geschädigt zu haben. Die Bekanntgabe der Beschuldigungen führte dazu, daß die Bedienstete von ihrem Arbeitgeber gekündigt wurde. Später stellte sich die völlige Unschuld dieser Bediensteten und die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigungen heraus. Die Anzeige wurde am 2. November 1995 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Dieser unglaubliche Vorfall zeigt einerseits die Sorglosigkeit im Umgang mit geheimzuhaltenden Daten und andererseits die parteipolitische Vernetzung zwischen Sicherheitsapparat und SPÖ in Verbindung mit vorseilendem Gehorsam auf.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

ANFRAGE

1. Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?
Wenn ja, seit wann?
2. Weshalb hat der Postenkommandant des Gendarmeriepostens Neunkirchen im dargestellten Fall den SPÖ - Abgeordneten Herbert Kautz von der Absicht, bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt eine Anzeige zu erstatten, informiert?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß durch den Inhalt dieser Mitteilung schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt wurden, zumal sich die Anschuldigungen auch als haltlos erwiesen?
4. Ist Ihnen bekannt, daß der Abgeordnete Kautz den Inhalt der Mitteilung in der Folge gegen die Bedienstete verwendet und dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat?
5. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß in diesem Fall durch die Vorgangsweise des Gendarmeriepostens Neunkirchen vertrauliche und rufschädigende Daten an die breite Öffentlichkeit kommen konnten?
6. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß die Bedienstete infolge der Mitteilung des Gendarmeriepostens Neunkirchen von ihrem Arbeitgeber gekündigt wurde?
7. Teilen Sie die Auffassung, daß die Sicherheitsbehörden ihre Ermittlungen unter größtmöglicher Schonung der Betroffenen durchzuführen haben?

8. Stimmen Sie der Auffassung zu, daß der Gendarmerieposten Neunkirchen im vorliegenden Fall diese Pflicht zur größtmöglichen Schonung der Betroffenen verletzt hat?
9. Bestehen seitens Ihres Ressorts Richtlinien betreffend die Weitergabe von Angaben über straf- und verfassungsrechtliche Beschuldigungen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, weshalb nicht?
10. Welche Veranlassungen werden Sie treffen, um in Zukunft den Schutz der Daten - gerade in solchen besonders sensiblen Bereichen - sicherzustellen?